



FH MÜNSTER
University of Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der
Präsidentin
der Fachhochschule Münster
Hüfferstraße 27
48149 Münster
Fon +49 251 83-64055

27.04.2016
Nr. 45/2016
Seite 312 - 315

Neunte Ordnung zur Änderung des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Münster (IX. ÄO AT PO) vom 27. April 2016



Neunte Ordnung zur Änderung des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Münster (IX. ÄO AT PO) vom 27. April 2016

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547) hat der Senat der Fachhochschule Münster folgende Änderungsordnung erlassen:



Artikel I

Der Allgemeine Teil der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule vom 18. März 2008 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 18/2008 vom 20. März 2008, Seite 76 - 94) zuletzt geändert durch die Achte Ordnung zur Änderung des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Münster (VII. ÄO AT PO) vom 12. November 2014 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 64/2014 vom 13. November 2014, Seite 479 – 481) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
Der Allgemeine Teil der Prüfungsordnung gilt für alle Bachelor- und Masterstudiengänge der Fachhochschule Münster. Für kooperative Studiengänge können abweichende Regelungen getroffen werden.
2. In § 5 Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „erforderlich“ das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
3. § 5 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
Darüber hinaus sind mündliche Prüfungen stets von mehreren Prüferinnen und Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.
4. § 7 Absatz 7 wird ersatzlos gestrichen. Der bisherige Absatz 8 wird zu Absatz 7 (neu).
5. § 7 Absatz 7 (neu) erhält folgende Fassung:
Über die Anerkennung und Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 6 entscheidet der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss, im Zweifel nach Anhörung von für die Module zuständigen prüfungsberechtigten Personen.
6. § 9 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
Die Bewertung von erbrachten Prüfungsleistungen ist der Kandidatin oder dem Kandidaten nach spätestens sechs Wochen bekannt zu geben; die Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung können eine kürzere Frist vorgeben.
7. § 9 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewertet jede Person nur den von ihr gestellten Anteil an der Prüfungsleistung, sofern es sich nicht um die Prüfungsleistungen handelt, mit denen der Studiengang abgeschlossen wird oder um die letzte Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung oder die Besonderen Bestimmungen ausdrücklich etwas anderes bestimmen. Die Prüfungsnote ergibt sich aus dem evtl. gewichteten arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Bei der Ermittlung der Prüfungsnote werden zunächst alle Nachkommastellen berücksichtigt; das Endergebnis der Prüfungsnote wird jedoch nur mit einer Nachkommastelle ausgewiesen, nachdem zuvor alle weiteren Dezimalstellen ohne Rundung gestrichen worden sind.
8. § 27 Satz 3 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Münster veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Münster vom 25. April 2016.

Münster, den 27. April 2016

Die Präsidentin
der Fachhochschule Münster



Prof. Dr. Ute von Lojewski